

# **Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Wegberg**

## **Stand: 24.03.2026**

### **I. Vorbemerkung**

Die Arbeit der Vereine und das Engagement vieler ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bietet für die Einwohner in der Stadt Wegberg, die durch Alltag, Beruf und Umwelt täglich eine hohe Belastung erfahren, einen wichtigen Ausgleich. Ein ausgeprägtes Vereinsleben hilft, die Jugendlichen besser am Sport und an der Vereinsarbeit zu beteiligen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten.

Um die unverzichtbare Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und Breitensportförderung dauerhaft weiter zu unterstützen, werden hiermit allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Es wird trotz unterschiedlicher Ausgangslagen der Vereine eine gerechte Vereinsförderung angestrebt.

Die städtische Förderung der Vereine kann ehrenamtliches Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Die fördernde Unterstützung soll eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ geben. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur so können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe dauerhaft gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Wegberg.

Die Verteilung der durch den Rat jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen eines Punktesystems und nicht durch Festschreibung einer bestimmten Fördersumme je Verein. Ein Vereinsförderbeitrag, der jährlich in den Haushaltsberatungen der Stadt neu beschlossen wird, wird durch alle zugeteilten Förderpunkte geteilt. Der so ermittelte „Punktwert“ wird dann mit den zugeteilten Punkten für jeden einzelnen Verein multipliziert. Der ermittelte Betrag stellt dann die Fördersumme je Verein dar. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine einmal gefundene Balance der Fördersummen nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Aussagekräftige Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Wird eine Zuschussgewährung wissentlich (vorsätzlich oder grob fahrlässig) unter Angabe falscher Angaben bewirkt, so kann der Zuschuss um bis zu 100% gekürzt werden.

### **II. Grundsätze**

#### **1. Allgemeines**

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die geregelte Überlassung stadteigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb in gerechter Weise. Auch die ideelle Unterstützung des Vereinslebens kann hierzu beitragen. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

## **2. Rechtsansprüche**

Auf die im Folgenden aufgeführten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen können vom Stadtrat nach Beratung im zuständigen Ausschuss getroffen werden.

## **3. Förderfähige Vereine**

Damit Vereine eine Förderung erfahren können, sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen.

3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungsfähig, wenn

- sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sie sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- sie ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Wegberg haben,
- sie ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann,
- sie einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur, des örtlichen Brauchtums und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- sie mindestens 20 Mitglieder haben.

3.2 Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Verbände, kirchliche Gruppen und Organisationen, Dorfausschüsse, Feuerwehren, gewerkschaftliche Gruppierungen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

Auch Vereine, die ausschließlich den Spitzensport fördern oder die aufgrund der Mitglieds- oder Beitragsstruktur nur einzelnen Bevölkerungskreisen zugänglich sind, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für die Seniorenförderung nach Abschnitt III.

3.3 Über eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Vereine im Zweifelsfalle entscheidet dann der Stadtrat nach Beratung im zuständigen Ausschuss im Einzelfall.

## **III. Fördermittel**

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

## 1. GRUNDFÖRDERUNG

Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält auf Antrag eine Grundförderung. Diese jährliche Grundförderung richtet sich nach der Größe des Vereins und wird wie folgt gestaffelt:

Vereinsgröße	Förderpunkte
20 - 100 Mitglieder	100
101 - 250 Mitglieder	150
251 - 400 Mitglieder	190
401 - 800 Mitglieder	220
über 800 Mitglieder	240

## 2. JUGENDFÖRDERUNG

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jedes/n aktive/n Kind/Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 3 Punkten. Die Zahl der aktiven Kinder/Jugendlichen ist der Stadt mit Namens- und Adressangabe mitzuteilen.

2.2 Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht. Dies muss im Antragsformular (Anlage 1) bestätigt werden.

## 3. SENIORENFÖRDERUNG

Die Stadt gewährt für Einzelveranstaltungen, die der Betreuung älterer Mitbürger dienen (besondere Seniorennachmittage, Tagesausflüge) eine Beihilfe in Höhe von 1,50 € je Teilnehmer und Veranstaltung. Diese Beihilfe wird auch für Seniorenveranstaltungen der im Stadtgebiet Wegberg ansässigen Kirchengemeinden gewährt. Hierbei muss der Teilnehmerkreis mindestens 20 Personen umfassen. Es werden pro Kalenderjahr maximal 3 Veranstaltungen je Verein/Kirchengemeinde bewilligt.

Regelmäßig veranstaltete Angebote für Senioren ab dem 60ten Lebensjahr in Seniorenbegegnungsstätten sollen abhängig von der Anzahl der regelmäßigen Teilnehmer gestaffelt mit einem jährlichen Zuschuss gefördert werden.

Teilnehmer je Monat	0 - 100	101 - 200	201 - 300	301 - 400	401 - 500	501 - 600
<b>Förderpunkte je Jahr</b>	20	40	60	80	100	120

## 4. SONDERFÖRDERUNG

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen, sofern die Voraussetzungen nach II.3.1 erfüllt werden:

### 4.1 Sporttreibende Vereine

4.1.1 Städtische Sportanlagen (Turnhallen, Hallenbad, Fußballplätze) werden zu Verbandsspielen und zu Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Abgeltung von Verbrauchs- und Unterhaltungskosten wird jedoch eine Pauschale entsprechend der Hallen-, Sportplatz- und Raumbenutzungsgebührenordnung erhoben.

4.1.2 Bei eigenständiger Bewirtschaftung einer städtischen Sportanlage oder bei Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, und zwar

- pro Spielfeld bezogen auf Sportplatzgröße (6000 m <sup>2</sup> )	600 Punkte
- pro Tennisspielfeld	150 Punkte
- pro Vereinsheim (angemietet oder im Eigentum)	300 Punkte

### 4.2 Musizierende, kulturelle und soziale Vereine

Für Proben- und Übungsstunden werden vorhandene stadt-eigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Stadt und Nutzer ein Vertrag abzuschließen. Für die Abgeltung von Verbrauchs- und Unterhaltungskosten wird jedoch eine Pauschale entsprechend der Hallen-, Sportplatz- und Raumbenutzungsgebührenordnung erhoben. Eine andere Nutzung der Räume als zu Proben und Übungszwecken ist in den überlassenen Zeiten ausgeschlossen.

### 4.3 Sonstige

Es werden folgende Sonderförderungen mit festen Zuschüssen bedacht, die einzeln im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen:

- Dem Verein, der das jährliche Stadtmusikfest ausrichtet, ist auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 1.000,00 € zu gewähren.
- Dem Verein, der ein Bezirksschützenfest ausrichtet, ist auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 1.000,00 € zu gewähren.
- Der Stadtsportverband erhält einen Zuschuss zur Förderung seiner Arbeit von 2.500,00 € im Jahr.
- Für den Rosenmontagszug als Brauchtumsveranstaltung werden Bauhofleistungen nach Absprache mit der Verwaltung unentgeltlich erbracht.

## **5. INVESTITIONSFÖRDERUNG**

- 5.1 Für den Erwerb eigener Grundstücke, den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime erhalten Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderfähig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss in Höhe 20 % der nachgewiesenen und zuvor von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gemeindeorgan als förderfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 80.000 €.
- 5.2 Von der Förderung grundsätzlich ausgenommen bleiben diejenigen Teile von Vereinsanlagen, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden oder werden können.  
Ausnahmsweise können solche Teile gefördert werden, wenn die Gewährung von Fördermitteln mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, die die Wirksamkeit der Investitionsförderung sicherstellen sollen. Diese können auch eine Gegenleistungsverpflichtung des Vereins beinhalten. Eine Gegenleistung wäre beispielsweise, dass die Sportanlage einem definierten Personenkreis unentgeltlich zugänglich gemacht werden muss, die Anlage einen gewissen weiteren Zeitraum zweckgebunden genutzt werden muss oder die Schulen der Stadt Wegberg die Anlage unentgeltlich nutzen können.
- 5.3 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 5.1 ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Stadt möglich ist, mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrages noch nicht begonnen wurde und eine Folgekostenberechnung vorgelegt wird. Die grundsätzliche Unterhaltung des geförderten Objektes muss sichergestellt sein. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
- 5.4 Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehende Vereinseinrichtungen sind mit dem Grundförderbetrag bereits abgegolten und nicht förderfähig.

## **6. ANTRAGSTELLUNG**

- 6.1 Um eine Förderung nach dieser Richtlinie zu beantragen, sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand 01.04. des laufenden Kalenderjahres – der Stadt bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres auf dem Muster des Antragformulars (Anlage 1) mitzuteilen und mit den erforderlichen aussagefähigen Unterlagen und Nachweisen einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- 6.2 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 5 sind spätestens bis zum 01.07. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen, einer Folgekostenberechnung und ggf. weiteren aussagekräftigen Unterlagen zu versehen.
- 6.3 Die Anträge auf Förderung von Senioren-Einzelveranstaltungen nach Ziffer 3 Absatz 1 sind mit den erforderlichen Nachweisen unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung, spätestens aber bis zum Ende des auf die Veranstaltung nachfolgenden Monats, einzureichen. Eine vorherige Antragstellung ist nicht erforderlich.
- 6.4 Anträge sind immer vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## 7. AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die sich nach diesen Förderrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausgezahlt:

- die Förderbeträge jährlich zum 01. Juni – erstmalig aber bis zum 31.12., sofern die Haushaltssatzung rechtskräftig ist; ansonsten erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
  
- die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 4 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben, sofern die Haushaltssatzung rechtskräftig ist. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

## 8. INKRAFTTRETEN

8.1 Diese Richtlinien treten am **01.01.2014** in Kraft.

8.2 Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft. Bestehende Verträge mit Vereinen und Organisationen sollen entsprechend den Regelungen dieser Förderrichtlinien im Einvernehmen mit den Vereinen angepasst werden. Gelingt dies nicht, sind die Verträge mit den Vereinen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

-----

Änderung vom 01.09.2020

Die Änderung wurde am 01.09.2020 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Änderung vom 24.03.2026

Die Änderung wurde am 24.03.2026 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

## Antrag auf Förderung nach den Richtlinien über die Vereinsförderung der Stadt Wegberg

Verein:	Name, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon
---------	---

Hiermit beantrage ich eine Förderung nach den geltenden Richtlinien der Stadt Wegberg für meinen Verein. Folgende Förderung wird beantragt.

Förderart	Zuschussgrundlage	Punktwert (wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Ziffer III.1 Grundförderung	Anzahl der gesamten Mitglieder incl. der Kinder/Jugendlichen  Anzahl: _____	
Ziffer III.2 Jugendförderung	Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  Anzahl: _____  <input type="checkbox"/> Eine oder mehrere organisierte Jugendgruppe/n unter Anleitung eines Jugendleiters besteht/en.	
Ziffer III.3 Seniorenförderung	<input type="checkbox"/> _____ Teilnehmer (Einzelveranstaltung)  <input type="checkbox"/> _____ Teilnehmer im Monat (regelmäßige Veranstaltungen nach beigefügter Auflistung)	
Ziffer III.4.1 Förderung Sportstätten (Anzahl bitte eintragen)	Spielfeld Fußball _____ Stk. (Eigentum oder Bewirtschaftung durch Verein)  Tennisspielfeld _____ Stk.  Vereinsheim _____ Stk.	
Ziffer III.4.3 Pauschaler Zuschuss	<input type="checkbox"/> Zuschuss Stadtmusikfest <input type="checkbox"/> Bezirksschützenfest <input type="checkbox"/> Stadtsportverband	
Ziffer III.5 Investitionsförderung	<input type="checkbox"/> 20% der nachgewiesenen und förderfähigen Kosten (Kostenvoranschläge, aussagefähige Nachweise und eine Folgekostenberechnung liegen dem Antrag bei)	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Erforderliche Nachweise liegen diesem Antrag bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift  
(Vorsitzender oder Stellvertreter)